

## Sonderstück

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

## Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922

in ihrer jetzt gültigen Fassung.

Auf Grund des Beschlusses der 6. ordentlichen Landessynode wird nachstehend die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in ihrer jetzt gültigen Fassung abgedruckt:

### Verfassung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein führt hinfort die Bezeichnung:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In schwerer Zeit gibt sie sich die nachstehende Verfassung.

Ihr Bekenntnis bleibt in voller Geltung. Sie steht daher nach, wie vor auf dem Grunde der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und des Evangeliums von Jesus Christus, dem Getreuzigten und Auferstandenen, wie es in den Bekenntnissen der lutherischen Reformation, insbesondere in dem Kleinen Katechismus Luthers, bezeugt ist.

Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. (1. Korinther 3, 11.)

### Einleitende Bestimmungen.

#### § 1

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins umfaßt alle evangelisch-lutherischen Kirchen- und Personalgemeinden sowie die anerkannten Anstaltsgemeinden der Provinz Schleswig-Holstein in ihrem jetzigen Umfang mit Einschluß der nicht zur Provinz Schleswig-Holstein gehörigen Gemeindeperteile, die in eine Kirchengemeinde der Provinz Schleswig-Holstein eingepfarrt sind. Ausgenommen sind die Militärgemeinden.

(2) Deutschen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und Geistlichen außerhalb Schleswig-Holsteins kann der Anschluß an die Landeskirche gestattet werden. Die näheren Bestimmungen trifft ein Kirchengesetz.

(3) Mitglied der Landeskirche ist jedes Mitglied einer zu ihr gehörigen Gemeinde.

#### § 2

Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Landeskirche zu. Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

#### § 3

Die Landeskirche, ihre Propsteien, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

#### § 4

(1) Die Landeskirche ist Mitglied des deutschen evangelischen Kirchenbundes<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> An die Stelle des deutschen evangelischen Kirchenbundes ist die Evangelische Kirche in Deutschland getreten; vgl. Kirchengesetz über die Zustimmung zur Grundordnung der EKd vom 10. 11. 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 93).

(2) Sie ist grundsätzlich bereit, unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit den Zusammenhang mit anderen evangelischen Kirchen und Gemeinschaften aufrechtzuerhalten und sich an den gemeinsamen Aufgaben und Arbeiten zur Förderung des Protestantismus und zur Ausbreitung des Evangeliums zu beteiligen.

(3) Als evangelisch-lutherische Kirche fühlt sie sich mit den evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands und des Auslandes besonders verbunden und pflegt mit ihnen Gemeinschaft.

### Erster Abschnitt.

#### Die Kirchengemeinden.

##### I. Allgemeines.

#### § 5

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig. Außerdem bilden sie kirchliche Verwaltungsbezirke.

#### § 6

Die Kirchengemeinden sollen durch Wort und Sakrament mit Hilfe des geistlichen Amtes Pflanz- und Pflegestätten christlichen Glaubens und Lebens sein und das Reich Gottes auf Erden fördern.

#### § 7

Der Umfang der Kirchengemeinden wird durch Herkommen oder durch Urkunde bestimmt.

#### § 8

(1) Jede Änderung des Bestandes von Kirchengemeinden (Neubildung, Auflösung, Teilung, Zusammenlegung) und jede Änderung ihrer Grenzen erfordert einen Beschluß der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Gemeinden. Die Anordnung erfolgt nach Anhörung der Propsteisynode durch das Landeskirchenamt und bedarf bei Widerspruch einer Gemeinde der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Bei Grenzänderungen sind auch die beteiligten Gemeindeglieder zu hören.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet nach Anhörung des Synodalausschusses das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung ist binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung an die Kirchenleitung zulässig; sie entscheidet endgültig.

#### § 9

(1) Gemeindeglieder sind alle getauften evangelischen Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, falls sie nicht ihre Zugehörigkeit zur Landeskirche bestreiten und nachweisen, daß sie einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Der Verlust der Gemeindegliedschaft tritt ein

1. bei Aufgabe des Wohnsitzes,
2. durch Austritt aus der Kirche nach Maßgabe der staatsgesetzlichen Bestimmungen,
3. durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft. Durch den Übertritt wird die Steuerpflicht nicht berührt.

#### § 10

Die Gemeindeglieder haben Anteil an den kirchlichen Gnadenmitteln sowie an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde. Sie haben die in der Gemeinde bestehenden kirchlichen Ordnungen zu beachten.

### II. Die kirchlichen Körperschaften<sup>1)</sup>.

#### § 11

(1) Die Organe der Kirchengemeinde sind

1. der Kirchenvorstand,
2. die Kirchenvertretung.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 500 Seelen kann auf Beschluß der wahlberechtigten Gemeindeglieder von der Bildung einer Kirchenvertretung abgesehen werden. Gleichzeitig ist zu beschließen, ob die Rechte der Kirchenvertretung dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung übertragen werden sollen.

#### § 12

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

1. dem Pastor oder seinem Stellvertreter im Amt,
2. Kirchenältesten.

(2) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pastoren angestellt, so gehören alle dem Kirchenvorstand an. Hilfsgeistliche, die einen Seelsorgebezirk verwalten, haben Stimmrecht, andere Hilfsgeistliche und Provinzialvikare haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 13

Die Kirchenvertretung besteht aus

1. den Mitgliedern des Kirchenvorstandes,
2. Kirchenvertretern.

#### § 14

Die Zahl der Kirchenältesten beträgt mindestens 4, höchstens 10. Sie muß stets größer sein als die Zahl der stimmberechtigten Weislichen.

Die Zahl der Kirchenvertreter ist dreimal so groß als die Zahl der Kirchenältesten. Bei Gemeinden mit Bezirksteilung soll die Zahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter nach Möglichkeit durch die Zahl der Bezirke teilbar sein.

Die Zahlen werden bei Veränderungen von Kirchengemeinden vorläufig von dem Synodalausschuß, endgültig von der nächsten Propsteisynode nach Anhörung der Kirchenvertretung festgesetzt. Ebenso entscheidet die Propsteisynode auf Antrag der Kirchenvertretung über Änderung der Zahl der Kirchenältesten.

#### § 15

(1) Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Pastor, so treten bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten die kirchlichen Körperschaften jeder Gemeinde, falls eine der Gemeinden keine Kirchenvertretung hat, die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse sind für die beteiligten Gemeinden bindend.

(2) In Ortschaften mit mehreren Gemeinden treten erforderlichenfalls in gleicher Weise die verschiedenen Kirchenvorstände und Kirchenvertretungen zusammen.

<sup>1)</sup> Die in Engdruck wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 11 bis 29 sind ersetzt durch das Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. 9. 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31), das, abgesehen von seinem Abschnitt VII, Kirchengemeindevverbände, im Anschluß an § 29 abgedruckt ist.

#### § 16

(1) Die Ämter der Kirchenältesten und der Kirchenvertreter sind als kirchliche Ehrenämter unentgeltlich zu verwalten.

(2) Für besonders zeitraubende Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung (z. B. Rechnungsführung oder Baupflege) kann die Kirchenvertretung eine mäßige Entschädigung bewilligen.

#### § 17

(1) Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen gleichzeitig weder als Kirchenälteste, noch als Kirchenvertreter einer der beiden kirchlichen Körperschaften derselben Gemeinde angehören.

(2) Werden Familienmitglieder der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so gilt der als gewählt, der die größere Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

(3) Wird jemand im Widerspruch zu Absatz 1 gewählt, so ist die Wahl ungültig.

#### § 18

(1) Die Wahlen der Kirchenvertreter erfolgen regelmäßig für die ganze Kirchengemeinde, wo Bezirke bestehen, nach Bezirken.

(2) In Gemeinden, die aus einem städtischen und einem ländlichen Teil bestehen, sind alle Vertreter der einzelnen Bezirke aus diesen zu wählen.

(3) Die Kirchenältesten und Kirchenvertreter werden in Gemeinden mit mehreren Bezirken möglichst gleichmäßig auf diese verteilt. Die Zahlen werden unter Berücksichtigung dieser Bestimmung, der Seelenzahl und der sonst in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse vorläufig von dem Synodalausschuß, endgültig von der nächsten Propsteisynode nach Anhörung der Kirchenvertretung festgesetzt.

#### § 19

(1) Die Kirchenvertreter werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Kirchenvertretung kann an Stelle der Verhältniswahl Mehrheitswahl beschließen.

(2) Die Kirchenältesten werden von der Kirchenvertretung gewählt. Sie beschließt darüber, ob Verhältniswahl oder Mehrheitswahl stattfinden soll.

#### § 20

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Gemeindeglieder, wenn sie in die allgemeine Wählerliste eingetragen sind.

#### § 21

(1) Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen,

1. wer durch Verächtlichmachung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Argernis gegeben hat,
2. wer sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
3. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat,
4. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(2) Ob der in Absatz 1 Ziffer 1 gegebene Fall vorliegt, entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Synodalausschuß zu, der endgültig entscheidet. Bis dahin ruht das Wahlrecht.

#### § 22

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die älter als 30 Jahre und sittlich unbescholten sind, auch nicht die Betätigung ihrer kirchlichen Mitgliedschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.

(2) Es sollen Männer oder Frauen gewählt werden, die geeignet und bereit sind, durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft das Wohl der Kirche zu fördern.

(3) Die Ehefrau, die Eltern, Kinder und Geschwister eines Pastors der Gemeinde sind nicht wählbar.

## § 23

Wer nach § 63 das Recht der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde erlangt hat, ist nur in dieser Gemeinde wahlberechtigt und wählbar.

## § 24

Die näheren Vorschriften über die Wahlen der Kirchenvertreter trifft ein Kirchengesetz, das gleichzeitig mit dieser Verfassung in Kraft tritt.

## § 25

Die gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertreter können ihr Amt aus wichtigen Gründen ablehnen oder niederlegen.

## § 26

(1) Die Kirchenältesten und Kirchenvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Bei Verhältniswahl kann die Körperschaft das Ausschneiden anders regeln.

(2) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte.

## § 27

(1) Die Kirchenältesten und Kirchenvertreter werden in einem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei vor der Gemeinde ein Gelöbniß abzulegen, indem auf die Frage des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes:

„Geloben Sie vor Gott und vor dieser Gemeinde, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Gemeinde Bestes zu fördern und das christliche und kirchliche Leben in ihr zu pflegen?“

jeder einzeln unter Handschlag erklärt: „Ja, ich gelobe es.“

(2) Eine Wiederholung des Gelöbnisses findet nur nach unterbrochener Amtszeit statt.

(3) Die Verweigerung des Gelöbnisses gilt als Ablehnung der Wahl.

## § 28

- (1) Die Mitgliedschaft in Kirchenvorstand und Kirchenvertretung erlischt durch Verlust der Wählbarkeit (§ 22).
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenvorstand.

## § 29

(1) Der Synodalausschuß ist befugt, Kirchenältesten und Kirchenvertretern wegen Pflichtverdümmnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis zu erteilen und sie zu entlassen.

(2) Die Entlassung darf nur wegen grober Pflichtwidrigkeit erfolgen, oder wenn das Gemeindefinteresse zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens das Ausschneiden des Betreffenden erforderlich macht. Vor der Entscheidung des Synodalausschusses sind der Kirchenvorstand und das betreffende Mitglied zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung ist binnen vier Wochen Beschwerde bei dem Landeskirchenamt zulässig.

## Kirchengesetz

über die Bildung neuer kirchlicher Organe  
vom 4. September 1946 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## § 1

(1) Das einzige Organ der Kirchengemeinde ist in der Regel der Kirchenvorstand.

(2) In den Fällen, in denen als zweites Organ der Kirchengemeinde die Kirchenvertretung beibehalten werden soll,

bedarf es dazu eines besonderen Beschlusses der bisherigen Kirchenvertretung.

## § 2

(1) Bildet der Kirchenvorstand das einzige Organ der Kirchengemeinde, so übt er auch die der Kirchenvertretung nach der Verfassung obliegenden Aufgaben aus.

(2) Es gelten dann die folgenden Bestimmungen.

## § 3

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pastor oder seinem Stellvertreter im Amt und Kirchenältesten.

(2) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pastoren angestellt, so gehören alle dem Kirchenvorstand an. Geistliche mit Dienstauftrag und Hilfsgeistliche, die einen Seelsorgebezirk verwalten, haben Stimmrecht, andere Hilfsgeistliche haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 4

- (1) Die Zahl der Kirchenältesten beträgt in Gemeinden
- |                                |    |
|--------------------------------|----|
| bis zu 2 000 Gemeindegliedern  | 6  |
| bis zu 4 000 Gemeindegliedern  | 8  |
| bis zu 6 000 Gemeindegliedern  | 10 |
| bis zu 10 000 Gemeindegliedern | 12 |
| über 10 000 Gemeindegliedern   | 15 |

(2) Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann der Synodalausschuß die Zahl der Kirchenältesten anderweitig festsetzen.

## § 5

Ein Teil der Kirchenältesten wird nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gewählt, die übrigen Kirchenältesten werden nach erfolgter Wahl berufen.

## § 6

- Es werden in Gemeinden
- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| bis zu 2 000 Gemeindegliedern  | 5 Kirchenälteste gewählt,<br>1 Kirchenältester berufen, |
| bis zu 4 000 Gemeindegliedern  | 6 Kirchenälteste gewählt,<br>2 Kirchenälteste berufen,  |
| bis zu 6 000 Gemeindegliedern  | 7 Kirchenälteste gewählt,<br>3 Kirchenälteste berufen,  |
| bis zu 10 000 Gemeindegliedern | 8 Kirchenälteste gewählt,<br>4 Kirchenälteste berufen,  |
| über 10 000 Gemeindegliedern   | 10 Kirchenälteste gewählt,<br>5 Kirchenälteste berufen. |

## § 7

(1) Die Berufung liegt dem Synodalausschuß ob, der die Pastoren der Gemeinde und die gewählten Kirchenältesten vorher zu hören hat.

(2) Die zu berufenden Kirchenältesten müssen die Voraussetzungen des § 16 erfüllen.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Berufenen im Gottesdienst steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied der Einspruch gegen die Berufung zu mit der Begründung, daß der Berufene eine Voraussetzung des § 16 nicht erfülle. Der Einspruch ist schriftlich beim Synodalausschuß einzulegen. Über ihn entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

## § 8

In Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblichem Umfange auf den abligen Gütern ruht, finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Wahl der Kirchenältesten nach § 165 der Verfassung nur insoweit Anwendung, als sie das Wahlrecht und die Wählbarkeit betreffen.

## II. Allgemeine Wahlbestimmungen

### § 9

Alle vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind durch Kanzelabkündigung zu bewirken. Daneben kann die Bekanntmachung auch in anderer, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise veröffentlicht werden.

### § 10

(1) Die Wahl der Kirchenältesten erfolgt in der Regel für die ganze Gemeinde.

(2) Auch wenn keine besonderen Bezirke bestehen, kann der Kirchenvorstand zur Erleichterung des Wahlgeschäfts im Hinblick auf den Umfang der Gemeinde oder die Zahl der Wahlberechtigten mehrere Wahlbezirke und innerhalb der Gemeinde oder des Wahlbezirks Stimmbezirke bilden.

(3) Die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten wird vom Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindeglieder und der sonst in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse festgelegt. Die Wahl der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Kirchenältesten erfolgt für jeden Bezirk selbständig.

### § 11

Die zu wählenden Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## III. Wahlberechtigung

### § 12

Wahlberechtigt sind alle getauften und konfirmierten männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem halben Jahr ihren dauernden Aufenthalt im Bereich der Landeskirche haben, ununterbrochen in den letzten drei Jahren Mitglieder der evangelischen Kirche waren und in die Wählerliste (§ 15) aufgenommen sind.

### § 13

Von der Ausübung des Wahlrechts sind solche Gemeindeglieder ausgeschlossen,

1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
2. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
3. die wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren haben.

### § 14

(1) Der Kirchenvorstand hat die Wahlberechtigung allein nach kirchlichen Gesichtspunkten festzustellen. Er hat deshalb solchen Gemeindegliedern die Ausübung des Wahlrechts zu versagen, die durch Verächtlichmachung oder Bekämpfung des Christentums, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel oder des Bekenntnisses oder die durch unehrbaren Lebenswandel oder grobe sittliche Verfehlungen ein noch nicht behobenes öffentliches Ärgernis gegeben haben.

(2) Der Kirchenvorstand kann außerdem die Ausübung des Wahlrechts solchen Gemeindegliedern versagen, die

1. mit Vorbedacht die kirchliche Ordnung verletzen oder nicht achten, insbesondere
  - a) sich beharrlich vom gottesdienstlichen Leben fernhalten,
  - b) bei ihrer Eheschließung die Trauung nicht nachsuchen,

- o) die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder versäumt haben,
  - d) ihre Pflicht christlicher Kindererziehung verletzen,
  - e) beim Begräbnis ihrer Angehörigen keine kirchliche Beteiligung nachsuchen,
2. schuldhaft mit der Zahlung kirchlicher Steuern oder Abgaben über Gebühr im Rückstand bleiben.

### § 15

(1) In jeder Kirchengemeinde ist zur Vorbereitung der Wahl eine Wählerliste anzulegen, zu der sich die wahlberechtigten Gemeindeglieder anzumelden haben.

(2) Das Wahlrecht kann nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

## IV. Wählbarkeit

### § 16

(1) Wählbar zu Kirchenältesten sind alle in die Wählerliste aufgenommenen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die

1. das 30. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben,
2. seit mindestens 3 Jahren ihren dauernden Aufenthalt in der Gemeinde bzw. im Wahlbezirk haben,
3. durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde ein gutes Vorbild sind und durch ihre Beteiligung an der Arbeit der Gemeinde kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben,
4. bereit sind, bei Einführung in ihr Amt das Gelöbnis abzulegen und die einem Kirchenältesten nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienste in der Gemeinde zu übernehmen.

(2) Von dem Erfordernis der dreijährigen Zugehörigkeit zur Gemeinde kann der Synodalausschuß auf Antrag des Kirchenvorstandes Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

### § 17

(1) Die Ehefrau, die Eltern, Kinder und Geschwister eines Pastors der Gemeinde sind nicht wählbar.

(2) Im übrigen können Eheleute, Eltern, Kinder und Geschwister nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Mitglieder des gleichen Kirchenvorstandes sein. Die Genehmigung hierzu erteilt auf Antrag der Synodalausschuß.

## V. Amtsführung der Kirchenältesten

### § 18

(1) Das Amt des Kirchenältesten beginnt mit seiner Einführung.

(2) Die Einführung der gewählten und berufenen Kirchenältesten wird in einem Hauptgottesdienst vollzogen. Sie haben dabei vor der Gemeinde das in der Verfassung vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(3) Bis zur Einführung der neuen Kirchenältesten bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

### § 19

Das Amt des Kirchenältesten ist ein Ehrenamt der Gemeinde. Die Kirchenältesten haben ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und das Bekenntnis und in Verantwortung vor der Gemeinde und der Gesamtkirche zu führen.

### § 20

Das Amt des Kirchenältesten endet mit

1. dem Ablauf seiner Amtszeit,
2. der Niederlegung des Amtes,
3. der Vollendung des 75. Lebensjahres,

4. dem Fortfall der Voraussetzung für seine Wählbarkeit,
5. seiner Entlassung oder Entbindung vom Amt.

## § 21

Die Kirchenältesten bleiben 6 Jahre im Amt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Das Ausscheiden wird durch die Amtsdauer, erstmalig durch das Los, bestimmt. Sind Wahlbezirke gebildet, so können sie im Ausscheiden wechselweise berückichtigt werden.

## § 22

Ein Kirchenältester kann während seiner Amtszeit durch Anzeige beim Kirchenvorstand aus wichtigen Gründen sein Amt niederlegen.

## § 23

(1) Verleht oder versäumt ein Kirchenältester seine Amtspflichten oder verhält er sich sonst eines Kirchenältesten unwürdig, so ist der Synodalausschuß befugt, ihm eine Mahnung oder einen Verweis zu erteilen, ihn auch bei schwerer Pflichtverletzung oder wenn das Gemeindeinteresse zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens das Ausscheiden des Kirchenältesten erforderlich macht, aus dem Amt zu entlassen.

(2) Eine schwere Pflichtverletzung ist insbesondere die anhaltende Versäumnis des Gottesdienstes, die ständige Vernachlässigung der allgemeinen und besonderen Amtspflichten, wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne zureichenden Grund und die Verletzung des Amtsgeheimnisses.

## § 24

Ist ein Kirchenältester infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr im Stande, so kann ihn der Synodalausschuß vom Amt entbinden.

## § 25

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, dem Synodalausschuß Mitteilung zu machen, wenn Anlaß zu einem Einschreiten nach § 23 oder § 24 besteht.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens befindet der Synodalausschuß. Vor seiner Entscheidung hat er den Kirchenältesten und den Kirchenvorstand zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe dem Kirchenältesten mitzuteilen, der binnen 4 Wochen Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen kann.

(3) Der Synodalausschuß kann einem Kirchenältesten während der Dauer des gegen ihn wegen seiner Pflichtverletzung eingeleiteten Verfahrens die Ausübung seines Amtes unterfagen.

## § 26

(1) Scheidet ein gewählter Kirchenältester während seiner Amtszeit aus, so wählt der Kirchenvorstand für dessen Amtszeit einen neuen Kirchenältesten.

(2) Scheidet ein berufener Kirchenältester während seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein anderer Kirchenältester nach § 7 Abs. 1 berufen.

## VI. Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung.

## § 27

(1) In Kirchengemeinden, in denen eine Kirchenvertretung beibehalten wird, finden die vorstehenden Bestimmungen auf die Kirchenvertreter entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Drittel der Kirchenvertreter berufen wird.

(2) Die Kirchenältesten werden in diesem Fall zu zwei Dritteln von der Kirchenvertretung gewählt, zu einem Drittel vom Synodalausschuß berufen.

## VII. Kirchengemeinerverbände.

§ 28<sup>1)</sup>

## VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

## § 29

Sofern die Kirchenvertretung nicht beibehalten wird, fällt sie mit dem Amtsantritt des nach diesem Kirchengesetz zu bildenden neuen Kirchengemeindevorstandes fort. Die Verbandsvertretung entfällt, sobald nach Amtsantritt der neuen Kirchengemeindevorstände der neue Verbandsausschuß gebildet ist.

## § 30

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage des Kirchengesetzes von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt.

## § 31

(1) Das Kirchengesetz über die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1924, S. 151), die Verordnung über die Zusammensetzung der kirchlichen Körperschaften vom 10. August 1939 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 99) und die Wahlordnungen für die Wahlen der Kirchenvertreter werden aufgehoben.

(2) Ebenso treten die mit den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Verfassung oder von Kirchengesetzen und Verordnungen außer Kraft.

## § 32

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft und bleibt bis zum Erlaß einer neuen Verfassung in Kraft.

§ 30<sup>2)</sup>

(1) Wenn ein Kirchengemeindevorstand beharrlich die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann die Kirchenleitung ihn nach Anhörung des Synodalausschusses auflösen. Das Gleiche gilt in Kirchengemeinden, in denen eine Kirchenvertretung beibehalten ist, von dieser. Bildet der Kirchengemeindevorstand das einzige Organ der Kirchengemeinde, so sind im Falle seiner Auflösung neue Kirchenälteste zu wählen und zu berufen. Besteht daneben eine Kirchenvertretung und wird nur sie aufgelöst, so sind neue Kirchenvertreter zu wählen und zu berufen; wird auch der Kirchengemeindevorstand aufgelöst, so ist mit der Neubildung ein anderer Kirchengemeindevorstand oder ein besonderer Bevollmächtigter zu betrauen.

(2) Bis zur Neubildung der aufgelösten Kirchenvertretung werden ihre Rechte durch den nicht aufgelösten Kirchengemeindevorstand, wird dieser aufgelöst, so werden seine Rechte durch einen oder mehrere nach Anhörung des Synodalausschusses von der Kirchenleitung zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt. Werden beide Körperschaften aufgelöst, so ist die Ausübung ihrer Rechte Bevollmächtigten oder einem anderen Kirchengemeindevorstand zu übertragen.

(3) Die Kosten fallen der Kirchengemeinde zur Last.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn in einer Kirchengemeinde die Wahl von Kirchenältesten oder Kirchenvertretern nicht zustande kommt oder ein Kirchengemeindevorstand oder eine Kirchenvertretung wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig wird. Das Gleiche gilt für neugebildete Kirchengemeinden bis zur Bildung der

<sup>1)</sup> § 28 ist im Anschluß an § 75 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Die jetzige Fassung des § 30 beruht auf dem Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 16. 10. 1947 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 77).

Kirchlichen Körperschaften, wenn nicht deren Befugnisse den Kirchlichen Körperschaften der Muttergemeinde übertragen werden.

(5) Wenn ein Kirchenvorstand aus anderen Gründen als den in Absatz 1 und 4 genannten außerstande ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Synodalausschusses einen Gemeindefirchenausschuß einsetzen und ihm bis auf weiteres die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes und, soweit diese beibehalten ist, auch die der Kirchenvertretung übertragen sowie den Vorfall abweichend von § 37 der Verfassung regeln.

### § 31

(1) Der Kirchenvorstand soll der Hauptträger der kirchlichen Arbeit sein. Seine vornehmste Aufgabe ist es, lebendiges Christentum in der Gemeinde zu fördern, kirchliche Gemeinschaft und Sitte zu pflegen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln am Aufbau der Gemeinde zu arbeiten, allen Christentums- und kirchenfeindlichen Strömungen und Mächten aber nachdrücklich entgegenzutreten. Die Kirchenältesten sollen durch ehrbaren und christlichen Wandel den Gemeindegliedern Beispiel und Vorbild sein.

(2) Der Kirchenvorstand soll bestrebt sein, möglichst viele Gemeindeglieder zu lebendiger Teilnahme an diesen Aufgaben heranzuziehen und die in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte diesem Dienst nutzbar zu machen. Es ist erwünscht, daß einzelne Glieder der Gemeinde unter Leitung des Pastors in Form freier Bezirks- oder Gemeindehilfe sich in innerkirchlicher Arbeit betätigen, auch daneben besondere Arbeitsausschüsse mit solchen Arbeiten betraut werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften für einzelne Arbeitsgebiete (§ 32) ist zu fördern. Auf die Mitarbeit kirchlich gesinnter Frauen ist Wert zu legen.

(3) Der Kirchenvorstand soll Wünsche und Anträge von Gemeindegliedern bereitwillig entgegennehmen und sorgfältig erwägen. Er hat durch seine Mitglieder der Gemeinde in geeigneter Form mindestens einmal im Jahre über wichtige Vorgänge auf seinem Arbeitsgebiet Mitteilung zu machen.

(4) Die Kirchenältesten sollen den Pastor in der Führung des geistlichen Amtes getreulich unterstützen und ihn gegen unberechtigte Angriffe in Schutz nehmen.

(5) Die Kirchenältesten sind berechtigt und verpflichtet, vermeintliche Mängel der Gemeindepastoren und der übrigen Mitglieder der kirchlichen Körperschaften in Amtsführung oder Wandel im Kirchenvorstand zur Sprache zu bringen. Bedarf es weiterer Verfolgung, so haben der Kirchenvorstand oder die Kirchenältesten dem Synodalausschuß Anzeige zu erstatten.

### § 32

Auf innerkirchlichem Gebiet hat der Kirchenvorstand unter anderem folgende besondere Aufgaben zu erfüllen; er hat

1. auf eine rege Beteiligung der Gemeindeglieder am gottesdienstlichen Leben hinzuwirken, für die äußere gottesdienstliche Ordnung und für eine würdige Feier der Sonn- und Feiertage zu sorgen. Beschließt er eine Abänderung der üblichen Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, so entscheidet auf Beschwerde der Synodalausschuß. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einräumung des Kirchengebäudes zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen sowie zu einzelnen nichtgottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen. In Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Synodalausschusses darüber, ob eine geplante Verwendung der Bestimmung des Kirchengebäudes widerspricht. Handelt es sich um Gewährung des Glöckelgeldes, so entscheidet im Beschwerdefall der Synodalausschuß.

2. die kirchliche Wissenschaft und die kirchliche Kunst, vor allem auch die kirchenmusikalische, sorgfältig zu pflegen,
3. Veranstaltungen zu religiöser Vertiefung, kirchlicher Fortbildung und christlicher Gemeinschaftspflege anzuregen und zu fördern. Auf Volksmission, Evangelisation, Verteilung christlicher Schriften und Blätter, Aufklärung über kirchliche Angelegenheiten, Bildung und Förderung von Vereinen zur Bekämpfung der Alkoholgefahr und der Unsitlichkeit ist besonders Gewicht zu legen,
4. sich der Jugend der Gemeinde mit ganzem Ernst anzunehmen. Es gehört hierher die Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der Erhaltung der evangelischen Schule und des Religionsunterrichts in allen Schulen, kraftvolles Eintreten für einen ausreichenden Konfirmandenunterricht, Einwirkung auf die schulentlassene Jugend durch Ausbau und tatkräftige Unterstützung der kirchlichen Jugendpflege,
5. zur Fürsorge für Arme, Kranke, Gebrechliche, Einsame Gefährdete, Gefallene und Bestrafte in der Gemeinde durch persönliches Eingreifen sowie durch Bildung und Unterstützung von Vereinen und Veranstaltungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, möglichst in Fühlung mit den bestehenden Wohlfahrts Einrichtungen,
6. für die großen Liebeswerke der äußeren und inneren Mission, für die Erhaltung und kirchliche Versorgung der Evangelischen in der Zerstreuung und für das evangelische Deutschtum im Ausland Interesse zu wecken und die vorhandenen Bestrebungen durch Veranstaltungen von Vorträgen und Gemeindefeiern zu unterstützen,
7. die Interessen der evangelischen Kirche gegenüber Andersgläubigen, insbesondere auf dem Gebiete der Mission, zu wahren,
8. mit den Ausgetretenen unter Wahrung der kirchlichen Würde in der Absicht, sie für die Kirche zurückzugewinnen, Fühlung zu suchen und ihnen die Rückkehr in die Kirche zu erleichtern.

### § 33

(1) Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in allen ihren äußeren Angelegenheiten zu verwalten und zu vertreten.

(2) Auf diesem Gebiet hat der Kirchenvorstand insbesondere

1. soweit die Kirchenvertretung zuständig ist (§ 36), ihr Vorlagen zu machen und ihre Beschlüsse auszuführen,
2. das kirchliche Vermögen mit Einschluß der kirchlichen Stiftungen, welche nicht stiftungsgemäß eigene Organe haben, und das kirchliche Stellenvermögen, soweit nicht das Recht des jeweiligen Inhabers entgegensteht, zu verwalten,
3. vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres der Kirchenvertretung Voranschläge für die kirchlichen Kassen vorzulegen, nach dem Schluß des Rechnungsjahres die von dem Rechnungsführer abgeschlossenen Rechnungen vorzuprüfen und sie der Kirchenvertretung zur Abnahme vorzulegen. Voranschläge und Rechnungen müssen, bevor sie der Kirchenvertretung vorgelegt werden, nach Bekanntmachung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegt werden,
4. die Kirchengemeindebeamten und Angestellten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, anzustellen, ihre Dienstführung zu regeln und zu beaufsichtigen sowie sie zu entlassen,
5. über die Abhaltung örtlicher Kirchentollekten an kollektentfreien Sonntagen zu beschließen,
6. die Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und Synoden zu vertreten. Der Kirchenvorstand ist, soweit nicht seine oder der Kirchenvertretung Zustimmung erforderlich ist, vor allen wichtigen Entscheidungen zu hören, die die Kirchengemeinde besonders berühren, vor allem bei der Bildung von Seelsorgebezirken,

7. die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Eine von der Kirchenregierung zu erlassende Verwaltungsordnung trifft die näheren Bestimmungen über die Verwaltung sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen.

#### § 34

(1) Die Kirchenvertretung ist auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens zur Unterstützung des Kirchenvorstandes berufen. Sie soll dem Kirchenvorstand in schwierigen Fragen und bei wichtigen Entscheidungen den nötigen Rückhalt gewähren. Die Kirchenvertreter sollen, wenn es gilt, für besondere kirchliche Aufgaben freiwillige Helfer zu finden und Ausschüsse zu bilden, in erster Linie herangezogen werden.

(2) Demgemäß hat nicht nur der Kirchenvorstand das Recht, der Kirchenvertretung auch andere als die ihr durch Gesetz übertragenen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen, sondern auch die Kirchenvertretung das Recht, Wünsche, Anregungen und Beschwerden an den Kirchenvorstand zu bringen; er hat hierzu Stellung zu nehmen und auf Verlangen der Kirchenvertretung einen Bescheid zu erteilen.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenvertretung sind sowohl in den Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes zuständig ist (§ 36), als auch in den Fällen, in denen ihr der Kirchenvorstand andere Fragen zur Beschlussfassung vorlegt, für den Kirchenvorstand bindend.

#### § 35

Die Kirchenvertretung hat die ihr vom Kirchenvorstand vorzulegenden Voranschläge festzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen.

#### § 36

(1) Die Kirchenvertretung beschließt über

1. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von kirchlichem Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten,
2. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert,
3. Verpachtung von kirchlichem Grundeigentum aller Art auf länger als 8 Jahre,
4. Verpachtung solcher Grundstücke, deren Nießbrauch Pastoren oder Kirchengemeindebeamten zusteht oder beim Stellenwechsel übertragen werden kann, für den Fall, daß die Verpachtung über die Dienstzeit des Stelleninhabers hinaus Geltung haben soll,
5. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
6. Deckung von Ausgaben aus dem Grundstock des Vermögens sowie Kündigung und Einziehung von Kapitalien zu anderen Zwecken als zu zinslicher Wiederbelegung,
7. Anleihen, welche nicht bloß zur Aushilfe für kurze Zeit dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können,
8. Anstellung gerichtlicher und verwaltungsgerichtlicher Klagen, soweit sie nicht wiederkehrende Forderungen oder ausstehende Gelder, deren Zinsen rückständig geblieben sind, zum Gegenstande haben, sowie Abschluß von Vergleichs-,
9. Verzicht auf Rechte der Gemeinde und Abschaffung herkömmlicher Hebungen,
10. Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken, jedoch bei Bewilligung von Mitteln der Kirchenkasse an andere Kirchengemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten nur, wenn die einzelne Zuwendung zwei v. H. und sämtliche Zuwendungen in einem Rechnungsjahr fünf v. H. der planmäßigen Sollennahmen der Kirchenkasse übersteigen,
11. Neubauten,

12. bauliche Ausbesserungen und Veränderungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt. Die Kirchenvertretung kann auf ihre Mitwirkung verzichten, wenn der Aufwand sich in den Grenzen des im Voranschlage dafür vorgesehenen Betrages hält,

13. Verzicht auf Mitwirkung der Gemeinde bei Besetzung ihrer Pfarrstellen,

14. Errichtung neuer und Veränderung vorhandener Stellen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte, Festsetzung des Gehalts bei Errichtung neuer Stellen und Festsetzung von Entschädigungen für Kirchenälteste und Kirchenvertreter (§ 16 Absatz 2),

15. Erhöhung und Herabsetzung des Gehalts der vorhandenen Geistlichen, Kirchengemeindebeamten und Angestellten,

16. kirchliche Gemeindeumlagen und Erhebung von Kirchensteuern,

17. Einführung eines neuen Verteilungsmaßstabes der Kirchenumlagen und Abänderung des bestehenden nach altem Steuerrecht,

18. Einführung oder Abänderung von Gebührenordnungen,

19. Verwandlung der veränderlichen Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Einnahmen oder der in Naturallieferungen bestehenden Einnahmen in Geldeinnahmen, sofern sie nicht in einem durch Staatsgesetz geordneten Ablösungsverfahren erfolgt,

20. Errichtung örtlicher Gemeindefazungen (§ 159).

(2) Die Beschlüsse der Kirchenvertretung bedürfen allgemein der Genehmigung des Landeskirchenamts in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 17, 20; in den Fällen der Ziffern 14 und 15 nur, soweit es sich um Beamte mit Ruhegehaltsberechtigung oder um Geistliche handelt; im Falle der Ziffer 16, soweit das ältere Steuerrecht beseitigt ist, nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Synodalausschusses in den Fällen der Ziffern 3, 4, 18 und 19; in den Fällen der Ziffern 14 und 15, soweit nicht nach Absatz 2 die Genehmigung des Landeskirchenamts erforderlich ist.

(4) In den Fällen der Ziffern 8, 12 und 13 bedarf es keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

#### § 37

(1) Den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften führt der Pastor oder sein Stellvertreter im Amt.

(2) Ist der Pastor oder sein Stellvertreter vorübergehend verhindert, so führt den Vorsitz ein Kirchenältester, der vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte alle drei Jahre nach der Wahl der neuen Kirchenältesten gewählt wird.

(3) Hat die Kirchengemeinde mehrere festangestellte Pastoren, so führt, falls einer von ihnen Propst ist, dieser, sonst der der Ordination nach Dienstälteste den Vorsitz. Durch Gemeindefazung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz unter den Pastoren, falls nicht einer von ihnen Propst ist, in der Reihenfolge ihres Dienstalters von drei zu drei Jahren wechselt. Die Stellvertretung regelt sich nach dem Dienstalter der übrigen Pastoren.

(4) Ausnahmsweise kann, wenn die örtlichen Verhältnisse es dringend fordern, auf Beschluß der Kirchenvertretung nach Anhörung des Synodalausschusses das Landeskirchenamt mit Genehmigung der Kirchenleitung den ständigen Vorsitz einer bestimmten Stelle übertragen.

(5) In Gemeinden mit mehreren Pastoren kann der zum Vorsitz berufene mit Genehmigung des Synodalausschusses auf den Vorsitz verzichten, falls und solange ein anderer geeigneter Pastor den Vorsitz zu führen bereit ist.

## § 38

Treten die kirchlichen Körperschaften mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Beratung zusammen und ist einer der Pastoren Propst, so führt er den Vorsitz, sonst der dienstälteste Pastor.

## § 39

(1) Die kirchlichen Körperschaften werden nach Bedarf, der Kirchenvorstand mindestens vierteljährlich einmal vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Landeskirchenamt oder der Synodalausschuß es verlangt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks es beantragt.

(2) Die Mitglieder sind einzeln mindestens zwei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In besonders dringlichen Fällen kann von dieser Vorschrift abgesehen werden. Auf die Dringlichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht bezeichnet sind, kann nur dann beschloffen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

(3) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Kirchenvorstand schriftlich beschließen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitgliede mündliche Beschlusfassung verlangt wird.

## § 40

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist damit jede weitere Beratung und Beschlusfassung ausgeschlossen.

(2) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet.

## § 41

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen der Kirchenvertretung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Bevollmächtigte des Synodalausschusses, des Landeskirchenamts und der Kirchenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Kirchengemeindebeamten können in Fragen ihres Faches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 42

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte, die Kirchenvertretung, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist zu der Sitzung einer kirchlichen Körperschaft auf die erste Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über die vom Vorsitzenden als vertraulich bezeichneten Gegenstände, jedes Mitglied der Kirchenvertretung über die in nicht-öffentlicher Sitzung beratenen, als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, hat sich der Abstimmung zu enthalten und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.

## § 43

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt im Kirchenvor-

stand die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in der Kirchenvertretung gilt die Vorlage als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind in ein Verhandlungsbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vorzulesen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens einem nichtgeistlichen Mitglied zu unterschreiben.

## § 44

(1) Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und hat die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften auszuführen.

(2) In eiligen Fällen hat er bis zum Zusammentritt der Körperschaften einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

## § 45

(1) Ausfertigungen von Urkunden werden namens der Körperschaft von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für die Kirchengemeinde übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines Kirchenältesten; dasselbe gilt für Vollmachten.

(3) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Kirchenältesten und der Beibringung des Kirchenstempels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Stempel fehlen.

(4) Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

(5) Im übrigen werden Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften Dritten gegenüber durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

## § 46

(1) Die kirchlichen Körperschaften können mit der Vorbereitung und mit der Ausführung von Beschlüssen sowohl einzelne ihrer Mitglieder als auch besondere aus ihren Mitgliedern und anderen geeigneten Gemeindegliedern gebildete Ausschüsse beauftragen.

(2) Die Ausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Verhandlungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Ausschüsse sind den kirchlichen Körperschaften verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht berechtigt.

## § 47

(1) In Gemeinden mit mehreren Pastoren können durch Gemeindefassung für die Seelsorgebezirke Bezirksvorstände gebildet werden, denen besonders innerkirchliche Aufgaben zu übertragen sind.

(2) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Pastor des Seelsorgebezirks als Vorsitzendem und den Kirchenältesten und Kirchenvertretern des Bezirks als Mitgliedern. In den Bezirksvorstand können auch andere kirchlich bewährte Gemeindeglieder durch Zuwahl aufgenommen werden.

## § 48

In allen Gemeinden kann der Kirchenvorstand (Bezirksvorstand) eine Gemeindeversammlung (Bezirksversammlung) einberufen, um wichtige Vorkommnisse in der Gemeinde mitzuteilen oder die Versammlung über geplante Neuerungen zu hören.

§ 49<sup>1)</sup>

(1) Soweit in Kirchengemeinden von weniger als 500 Seelen die Rechte der Kirchenvertretung von dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung wahrgenommen werden, sind die Kirchenältesten von den wahlberechtigten Gemeindegliedern unmittelbar nach Mehrheitswahl zu wählen. Die Gemeinde kann an Stelle der Mehrheitswahl die Verhältniswahl beschließen.

(2) Die Gemeindeversammlung besteht aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern. Sie wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufen und geleitet.

(3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise mindestens zwei Tage vor der Versammlung.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist an keine bestimmte Zahl der Erschienenen gebunden.

## § 50

(1) In den Kirchengemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, werden die Kirchenvertreter bezirkweise (§ 18 Absatz 3) gewählt. Jede Kapellengemeinde bildet einen besonderen Bezirk.

(2) Die in den Kapellengemeinden gewählten Kirchenvertreter bilden in Gemeinschaft mit dem Pastor den Kapellenvorstand.

(3) Der Kapellenvorstand übt für die Kapelle und ihr Vermögen die dem Kirchenvorstand durch § 33 hinsichtlich des Kirchenvermögens übertragenen Rechte und Pflichten aus. Die §§ 37 bis 46 finden auf die Geschäftsführung des Kapellenvorstandes sinngemäß Anwendung.

(4) Das Amt der Mitglieder des Kapellenvorstandes dauert solange, als sie Mitglieder der Kirchenvertretung bleiben. Die Rechte und Pflichten der Kirchenvertretung werden hinsichtlich der Verwaltung des Kapellenvermögens von der Gemeindeversammlung der Kapellengemeinde geübt. Die Vorschriften des § 49 Absatz 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

## III. Das geistliche Amt.

§ 51<sup>2)</sup>

Der berufsmäßige Dienst an Wort und Sakrament sowie die geistliche Führung der Gemeinde steht den Trägern des geistlichen Amtes zu. Sie werden namens der Kirche zu ihrem Dienst berufen. Von ihnen wird gefordert, daß sie die Lehre der Heiligen Schrift dem Bekenntnis der Kirche gemäß verkünden, die Sakramente einsetzungsgemäß verwalten, gewissenhaft Seelsorge treiben und mit einem vorbildlichen, christlichen Wandel der Gemeinde vorstehen. Die Geistlichen sollen sich ferner die Förderung der im § 32 genannten Arbeitszweige evangelischer Gemeinde- und Liebestätigkeit besonders angelegen sein lassen und die Glieder ihrer Gemeinden in dieselbe zu tätiger Mitarbeit einführen.

§ 52<sup>3)</sup>

Ausnahmsweise kann der Pastor mit Zustimmung des Kirchenvorstandes auch evangelischen Christen, die nicht Geistliche sind, die Darbietung von Gottes Wort in Vorträgen und Ansprachen in der Kirche gestatten, wenn die Bürgerschaft für die Achtung des Bekenntnisses und die Wahrung der kirchlichen Ordnung gegeben ist. Handelt es sich um mehr als Einzelfälle, so bedarf es der Genehmigung des Synodalausschusses.

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen des § 49 sind durch das Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. 9. 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) hinfällig geworden.

<sup>2)</sup> Die jetzige Fassung des dritten Satzes beruht auf dem Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 16. 10. 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 77).

<sup>3)</sup> Die jetzige Fassung des ersten Satzes beruht auf dem Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 16. 10. 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 77).

## § 53

(1) Der Pastor ist in seiner geistlichen Amtsführung in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und bei Vornahme der übrigen heiligen Handlungen von dem Kirchenvorstand unabhängig.

(2) Hält er die Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Teilnahme am heiligen Abendmahl, von der Patenschaft oder der Trauung für notwendig, so muß er einen Beschluß des Kirchenvorstandes herbeiführen. Stimmt der Kirchenvorstand der Zurückweisung zu, so steht dem Zurückgewiesenen Beschwerde bei dem Synodalausschuß zu.

(3) Ist der Kirchenvorstand für die Zulassung, so kann der Pastor die Entscheidung des Synodalausschusses herbeiführen.

## § 54

(1) Grundsätzlich ist anzustreben, daß jeder Pastor seine eigene Gemeinde erhält.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pastoren übt jeder seine Amtstätigkeit (§ 53 Absatz 1) selbständig aus, auch hält jeder seinen Gottesdienst selbständig ab. Gemeinsame Aufgaben sind durch Mitarbeit jedes einzelnen Pastors zu fördern.

(3) Jeder in der Gemeinde festangestellte Pastor soll seinen eigenen Seelsorgebezirk haben. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propstes vom Bischof zu erlassen ist.

## § 55

(1) Alle Pastoren stehen im Range einander gleich.

(2) Besondere Amtsbezeichnungen, die ihre Träger von den anderen Gemeindepastoren unterscheiden, werden unbeschadet der Rechte der jetzigen Amtsinhaber aufgehoben. Mit einer bestimmten Pfarrstelle verbundene oder dem Träger einer aufgehobenen Amtsbezeichnung zustehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht berührt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Pastoren und deren Standesvertretung durch von ihnen selbst gewählte Ausschüsse werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

## § 56

(1) Eine erweiterte Mitwirkung der Kirchengemeinden bei Besetzung ihrer Pfarrstellen ist anzustreben.

(2) Die nähere Regelung erfolgt durch Kirchengesetz. Bis zum Erlaß eines solchen behält es bei dem geltenden Recht im allgemeinen sein Bewenden. Die Wahlberechtigung richtet sich nach den Vorschriften für die Wahlen der Kirchenvertreter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Bestimmungen über Lebensalter und Wohnsitz unberührt bleiben.

## § 57

Die Errichtung neuer Pfarrstellen sowie die dauernde Verbindung und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen erfordert einen Beschluß der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Gemeinden. Die Anordnung erfolgt nach Anhörung des Synodalausschusses durch das Landeskirchenamt und bedarf bei Widerspruch der Gemeinde der Genehmigung der Kirchenleitung.

## § 58

(1) Geistliche können auch ohne Berufung in ein Gemeindeamt als Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindeverbandes angestellt werden.

(2) Die Errichtung solcher Stellen erfolgt auf Grund eines Beschlusses der zuständigen Körperschaft nach Maßgabe der Vorschrift des § 57.

## § 59

Der kirchlichen Ordnung entspricht es, daß die Gemeindeglieder sich wegen der Vollziehung von Amtshandlungen an den Pastor ihrer Gemeinde beziehungsweise ihres Seelsorgebezirktes wenden.

## § 60

(1) Jedes Gemeindeglied kann für Amtshandlungen einen anderen Geistlichen der Landeskirche wählen.

(2) Bei der Taufe, dem Konfirmandenunterricht und der Konfirmation, bei Trauungen und Beerdigungen bedarf es hierzu vorheriger mündlicher oder schriftlicher Abmeldung unter Benennung des erwählten Geistlichen bei dem zuständigen Pastor. Dieser hat die Bescheinigung der Abmeldung unverzüglich zu erteilen.

(3) Der erwählte Geistliche darf die Amtshandlung nur vornehmen, wenn der Abmeldebchein ausgestellt ist. Er hat dem zuständigen Pastor unverzüglich Anzeige zu erstatten und die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Für die Pastoren einer Gemeinde, eines Kirchengemeindevverbandes oder einer Ortschaft kann durch die Geschäftsordnung ein vereinfachtes Verfahren festgesetzt werden.

(5) Eine Verpflichtung, Amtshandlungen an Gliedern einer anderen Gemeinde oder eines anderen Bezirks zu übernehmen, besteht nicht. Im Notfalle ist jeder landeskirchliche Geistliche zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet.

## § 61

Will ein Gemeindeglied einen Geistlichen wählen, der nicht Geistlicher der Landeskirche ist, so bedarf es der Erlaubnis des zuständigen Geistlichen. Bei Versagung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Propst endgültig.

## § 62

Will ein Gemeindeglied einen anderen als den zuständigen Pastor allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Propstes. Sie ist zu erteilen, wenn ernsthafte Gründe vorliegen und der erwählte Pastor der Landeskirche angehört. Bei Versagung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Bischof endgültig. Falls einer der beiden Geistlichen aus seinem Amt scheidet, erlischt die Erlaubnis.

## § 63

In Städten mit mehreren Gemeinden kann das Landeskirchenamt einem Gemeindeglied auf Antrag nach Anhörung des Synodalausschusses das Recht der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde eigener Wahl ohne Rücksicht auf den Wohnsitz zusprechen, wenn ernsthafte Gründe vorliegen und der Nachweis regelmäßiger Teilnahme an den Gottesdiensten der gewählten Gemeinde erbracht wird. Der Antragsteller wird damit vollberechtigtes Glied der gewählten Gemeinde. In den steuerlichen Verpflichtungen tritt keine Änderung ein.

## § 64

Für die Amtshandlungen eines nach §§ 60, 61 oder 62 erwählten Pastors steht der herkömmliche oder ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen unbeschadet der bestehenden kirchlichen Ordnungen frei.

## § 65

(1) Einer beachtenswerten Minderheit wahlberechtigter Gemeindeglieder kann der Kirchenvorstand auf Antrag im Einzelfall oder in regelmäßiger Wiederkehr die Berufung eines ihr genehmen landeskirchlichen Geistlichen und die Benutzung kirchlicher Räume zu einer Zeit, zu der die Gemeinde ihrer nicht bedarf, für Gottesdienste gestatten.

(2) Im Falle der Verweigerung oder Zurückziehung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Betroffenen oder bei Einspruch aus der Gemeinde das Landeskirchenamt nach Anhörung des Synodalausschusses.

(3) Die Antragsteller haben grundsätzlich die Kosten zu tragen und für die Wahrung der kirchlichen Ordnung und Würde zu bürgen.

## IV. Die Kirchengemeindebeamten.

## § 66

Für die Pflege der Kirchenmusik, für die Vorbereitung und Bedienung der Gottesdienste und der kirchlichen Amtshandlungen, für Kirchhofsverwaltung und Bürogeschäfte sind von den Kirchengemeinden je nach den örtlichen Bedürfnissen die erforderlichen Kräfte, sei es als Beamte, sei es als vertraglich Angestellte, anzunehmen.

## § 67

(1) Sofern der Umfang der Rastengeschäfte es erforderlich macht oder die Kirchengemeinde keine Kirchenältesten oder Kirchenvertreter besitzt, welche geeignet und bereit sind, die Geschäfte ehrenamtlich zu führen, sind zu ihrer Erledigung besondere Kräfte als Beamte oder Angestellte anzunehmen. Als solche dürfen Kirchenälteste und Kirchenvertreter nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Synodalausschusses die Rastengeschäfte führen.

(2) Ein Pastor darf die Rasse nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Synodalausschusses verwalten.

## § 68

Nach Bedürfnis sind zur Förderung des Gemeindelebens berufsmäßige Kräfte (z. B. Gemeindehelfer, Gemeindefschwern) anzustellen.

## § 69

Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeindebeamten, ihre Anstellungs-, Befoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse sowie die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen werden durch Kirchengesetz geregelt.

## V. Die Kirchengemeindevverbände.

## § 70

Benachbarte Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben durch Anordnung des Landeskirchenamtes zu einem Kirchengemeindevverband vereinigt werden.

## § 71

(1) Die Anordnung erfordert die Zustimmung der kirchlichen Körperschaften aller beteiligten Kirchengemeinden. Stimmen einzelne Kirchengemeinden nicht zu, so kann die Anordnung trotzdem erfolgen, wenn die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Verbandes beträgt. In diesem Falle bedarf es der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Wird eine Kirchengemeinde in mehrere Einzelgemeinden geteilt, so erfordert die Anordnung über die gleichzeitige Vereinigung dieser Einzelgemeinden zu einem Verband, falls sie vor dem Inkrafttreten der Gemeindegliederung erfolgt, nur die Zustimmung der zu teilenden Kirchengemeinde. Die Anordnung tritt dann mit der Gemeindegliederung in Kraft.

(3) Handelt es sich um den Anschluß benachbarter Kirchengemeinden an einen bereits bestehenden Verband, so erfordert die Anordnung die Zustimmung des Verbandes und der anzuschließenden Gemeinden. Die Zustimmung der Gemeinden kann durch die Genehmigung der Kirchenleitung ersetzt werden.

## § 72

Die Kirchengemeindevverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig.

§ 73<sup>1)</sup>

Die Organe des Kirchengemeindevverbandes sind

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsausschuß.

<sup>1)</sup> Die §§ 73, 74, 75 Satz 1 sind durch § 28 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe v. 4. 9. 1946 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 31) ersetzt, der im Anschluß an § 75 abgedruckt ist.

## § 74

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände sämtlicher Verbandsgemeinden und mindestens der doppelten Zahl nichtgeistlicher Mitglieder, die von den Kirchenvertretungen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Kirchenältesten und Kirchenvertretern der betreffenden Gemeinden für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

(2) Im Fall des § 37 Absatz 3 Satz 2 kann die Verbandsvertretung mit Genehmigung des Landeskirchenamts hinsichtlich der geistlichen Mitglieder eine andere Regelung treffen.

## § 75

Der Verbandsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer Anzahl von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder.

In der Satzung kann bestimmt werden, daß der Propst oder der Inhaber einer bestimmten Pfarrstelle Mitglied des Verbandsausschusses sein muß.

(Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31).

## § 28

(1) Das einzige Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsausschuß. Er übernimmt auch die der Verbandsvertretung nach der Verfassung obliegenden Aufgaben.

(2) Die Zusammenfassung und die Bildung des Verbandsausschusses wird durch die Verbandsfassung bestimmt. Die Mitglieder sind von den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden aus den jeweiligen Kirchenältesten für die Dauer ihres Hauptamtes zu wählen.

## § 76

(1) Der Verbandsausschuß führt die laufende Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes, vertritt ihn in vermögensrechtlicher Beziehung sowie in Rechtsstreitigkeiten nach außen und führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus.

(2) Ausfertigungen von Urkunden werden namens des Verbandes von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines Ausschußmitgliedes. Dasselbe gilt für Vollmachten.

(4) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Ausschußmitgliedes und der Beidrückung des Verbandsiegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(5) Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

(6) Im übrigen werden Beschlüsse des Verbandsausschusses Dritten gegenüber durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

## § 77

(1) Das Landeskirchenamt setzt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses für jeden Verband nach Anhörung der beteiligten Gemeinden durch eine Satzung fest.

(2) Über Satzungsänderungen beschließt die Verbandsvertretung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## § 78

Einem Kirchengemeindeverband können übertragen werden

1. die Rechte, welche nach § 15 Absatz 2 den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen, in Ortschaften auch die bisherigen gemeinsamen Befugnisse und Verbindlichkeiten der vereinigten Gemeinden,

2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen, zu fördern,

3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage verschaffen können,

4. die Befugnis, die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen zu beschaffen. In diesem Falle werden die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Propsteien.

## I. Allgemeines.

## § 79

(1) Die Gemeinden der Landeskirche sind zu Propsteien vereinigt.

(2) Die Aufgabe der Propsteien ist gemeinsame kirchliche Arbeit und einheitliche Verwaltung unter Leitung von Präpsten.

(3) Die Propsteien sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig.

## § 80

(1) Die bisherigen Propsteien bleiben bestehen.

(2) Über Veränderung bestehender Propsteien entscheidet bei Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Propsteisynoden das Landeskirchenamt, bei Widerspruch von Beteiligten die Landes synode.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die Kirchenleitung zulässig; sie entscheidet endgültig.

## § 81

Die Organe der Propstei sind

1. die Propsteisynode,
2. der Synodalausschuß,
3. der Propst.

## II. Die Propsteisynode.

## § 82

(1) Die Propsteisynode ist dazu berufen, das gesamte Kirchengewesen der Propstei zu beaufsichtigen und zu pflegen, den Gemeinden Anregung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben und sie darin zu fördern sowie von sich aus gemeinsame Arbeiten in Angriff zu nehmen.

(2) Sie hat auf Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände in der Propstei hinzuwirken, auch durch Anträge an Behörden und Körperschaften in der Propstei oder durch öffentliche Kundgebungen.

(3) Sie hat auch über die Grenzen der Propstei hinaus das Wohl der Landeskirche und die Pflege kirchlicher Zucht und Ordnung im Auge zu behalten und sich erforderlichenfalls mit Anträgen und Wünschen an das Landeskirchenamt, die Kirchenleitung oder die Landes synode zu wenden.

(4) Die Propsteisynode hat im einzelnen außer den ihr in dieser Verfassung oder kirchengesetzlich übertragenen besonderen Aufgaben

1. die Vorlagen ihres Ausschusses, des Landeskirchenamts und der Kirchenleitung zu erledigen,
2. über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
3. deren Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen,
4. auf ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Kirche, Schule und Haus hinzuwirken unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen Erziehung der heranwachsenden Jugend, des Konfirmandenunterrichts und der Heranbildung der Jugendlichen zu lebendigen Gemeindegliedern,
5. die kirchliche Wohlfahrtspflege, nach Möglichkeit in Fühlung mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen, zu fördern und zu vertreten,
6. den Haushaltsplan der Propsteikasse festzusetzen,
7. die Jahresrechnung abzunehmen,
8. Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Propstei aufzustellen,
9. über die Errichtung und Aufhebung von Stellen für Geistliche, Beamte und sonstige Hilfskräfte, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, zu beschließen.

(5) Die Propsteisynode hat das Recht, zur Durchführung der ihr gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihr übernommenen Aufgaben, insbesondere auch, soweit es sich um die Unterstützung, Übernahme oder Einrichtung von kirchlichen Anstalten, um die Förderung der freien christlichen Liebestätigkeit und um die Anstellung von Geistlichen, Beamten und sonstigen Hilfskräften handelt, Umlagen zu erheben, Anleihen aufzunehmen und Kirchenkollekten auszusprechen.

(6) Die Beschlüsse der Propsteisynode in den Fällen des Absatz 4 Ziffer 6, 8 und 9 sowie des Absatz 5 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

### § 83

(1) Mehrere Propsteien können gemeinschaftliche Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben treffen, Anstalten errichten, Geistliche, Beamte sowie sonstige Hilfskräfte anstellen. Die Beschlüsse der Propsteisynoden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Die beteiligten Propsteisynoden treffen mit seiner Genehmigung die näheren Anordnungen.

(2) Auch können auf Wunsch der beteiligten Synodalausschüsse oder auf Anordnung des Landeskirchenamts mehrere Propsteisynoden zu gemeinschaftlicher Verhandlung berufen werden. Das Landeskirchenamt regelt auf Anrufen eines beteiligten Synodalausschusses Einberufung, Ort und Zeit der Tagung, Vorsitz und Geschäftsgang.

### § 84

(1) Die Propsteisynode ist berechtigt, für besondere Aufgaben zur Unterstützung des Synodalausschusses auch über die Zeit ihrer Tagung hinaus ständige Ausschüsse zu bilden und ihren Wirkungsbereich festzustellen.

(2) Der Vorsitzende des Synodalausschusses ist berechtigt, an den Verhandlungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

### § 85<sup>1)</sup>

- (1) Die Propsteisynode besteht aus
1. dem Propst,
  2. den in einer dauernd errichteten Gemeindepfarrstelle der Propstei festangestellten oder mit der Verwaltung vorübergehend betrauten Geistlichen, den festangestellten leitenden Geistlichen der in der Propstei belegenen, als Gemeinden der Landeskirche anerkannten Anstalten und der Personalgemeinden,
  3. der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder,

<sup>1)</sup> Die §§ 85—87 sind durch das Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden vom 4. J. 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 33) ersetzt, das in der durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Propsteisynoden vom 19. 10. 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 96) geänderten Fassung im Anschluß an § 87 abgedruckt ist.

4. zwei Vertretern der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, je einem für die Volksschulen und für die übrigen Schulen der Propstei, je einem Vertreter der Kirchenmutter und der hauptamtlichen Kirchenbeamten in der Propstei.

Sie werden gruppenweise auf einer von dem Vorsitzenden des Synodalausschusses abzuhaltenden Versammlung der Beteiligten gewählt. Die näheren Bestimmungen trifft das Landeskirchenamt.

(2) Auf Beschluß der Propsteisynode kann ferner ein Vertreter der freien christlichen Liebestätigkeit in der Propstei als Mitglied berufen werden.

(3) Die theologische Fakultät der Universität Kiel hat das Recht, einen Vertreter in die Propsteisynode Kiel zu entsenden.

### § 86

(1) Jede Kirchengemeinde wählt so viele Mitglieder aus der Propstei, als sie dauernd errichtete Pfarrstellen zählt. Haben mehrere Gemeinden nur eine gemeinsame Pfarrstelle, so wählt trotzdem jede der verbundenen Gemeinden mindestens ein Mitglied.

(2) Die übrigen Mitglieder, die nach § 85 Absatz 1 Ziff. 3 zu wählen sind, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse das erste Mal vom Landeskirchenamt, demnächst von der Propsteisynode auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Der Beschluß der Propsteisynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

### § 87

(1) Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre durch die Kirchenvertretung, wo keine besteht, durch das an ihre Stelle getretene Organ (§ 11 Absatz 2).

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(4) In den Gemeinden, die drei oder mehr Mitglieder zu wählen haben, muß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden. Das Wahlverfahren wird von der Kirchenregierung geregelt.

(Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden vom 4. September 1946 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 33 — mit der Änderung durch das Kirchengesetz vom 19. Oktober 1949

— Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 96.)

### § 1

Es sind neue Propsteisynoden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

### § 2

(1) Die Propsteisynode besteht aus dem Propst,

den in einer dauernd errichteten Gemeindepfarrstelle der Propstei festangestellten oder mit der Verwaltung vorübergehend betrauten Geistlichen, den festangestellten leitenden Geistlichen der in der Propstei belegenen, als Gemeinden der Landeskirche anerkannten Anstalten und der Personalgemeinden,

3. gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die theologische Fakultät der Universität Kiel hat das Recht, eines ihrer Mitglieder in die Propsteisynode Kiel zu entsenden.

### § 3

(1) Jede Kirchengemeinde wählt doppelt so viele Mitglieder, als sie dauernd errichtete Pfarrstellen zählt. Die Wahl erfolgt durch den Kirchenvorstand aus der Reihe der Kirchenältesten und Kirchenvertreter. Haben mehrere Gemeinden nur eine gemeinsame Pfarrstelle, so wählt jede Gemeinde ein Mitglied.

(2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Maßgeblich ist die Form des Kirchengesetzes  
 v. 1946 § 33

## § 4

(1) Weitere 6 Mitglieder werden vom Synodalausschuß berufen.

(2) Neben kirchlich besonders bewußten Gemeindegliedern sollen nach Möglichkeit Vertreter der kirchlichen Werke in der Propstei und der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte berufen werden.

## § 5

(1) Die Amtsbauer der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt 6 Jahre.

(2) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen. Wenn die Zahl der Kirchenältesten nicht ausreicht, für jedes gewählte Mitglied einen Stellvertreter zu wählen, so können auch Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenältesten erfüllen, als Stellvertreter gewählt werden.

## § 6

(1) Die Bestimmungen der §§ 85 bis 87 der Verfassung treten außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Seine Geltungsbauer endet mit dem Erlaß einer neuen Verfassung.

## § 88

Anstaltsgeistliche, Hilfsgeistliche und Provinzialvikare der Propstei können, soweit sie nicht gemäß § 85 Absatz 1 Ziffer 2 der Propsteisynode als Mitglieder angehören, an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Dasselbe gilt für die in der Propstei wohnhaften Mitglieder der Landes-synode.

## § 89

(1) Ordentliche Tagungen der Propsteisynode können jedes Jahr, müssen jedes zweite Jahr stattfinden, außerordentliche, wenn ihr Ausschuß es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Synodalausschuß, wenn nicht die Propsteisynode darüber Beschluß gefaßt hat.

(3) Der Propst beruft die Synode mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und erstattet gleichzeitig dem Landeskirchenamt und dem Bischof Anzeige. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Tagung mitzuteilen.

## § 90

(1) Der Zusammentritt der Synode ist in jeder Kirchengemeinde unter Benennung der aus ihr einberufenen Mitglieder am vorhergehenden Sonntage im Hauptgottesdienst bekanntzugeben.

(2) Eine Fürbitte für die Arbeiten der Synode soll sich an diese Ankündigung anschließen.

## § 91

Der Propst führt den Vorsitz in der Synode, eröffnet und schließt ihre Tagung.

## § 92

Der Bischof sowie Bevollmächtigte des Landeskirchenamts sind berechtigt, in den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

## § 93

Der Propsteisynode ist auf den ordentlichen Tagungen vom Synodalausschuß über seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die seit der letzten ordentlichen Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens eingetreten sind, Bericht zu erstatten.

## III. Der Synodalausschuß.

## § 94

Der Synodalausschuß hat außer den ihm in dieser Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen besonderen Aufgaben

1. die Versammlungen der Propsteisynode vorzubereiten und den Haushaltsplan zu entwerfen,
2. die Beschlüsse der Synode auszuführen und ihr darüber zu berichten,
3. die Aufgaben der Synode außerhalb ihrer Tagung wahrzunehmen,
4. auf Erfordern Gutachten und Berichte an das Landeskirchenamt zu erstatten,
5. die Propstei gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
6. die Propsteikasse zu verwalten und den Rechnungsführer zu bestellen,
7. für die Besetzung, Verwaltung und Beaufsichtigung der von der Propsteisynode beschlossenen besonderen Stellen (§ 82 Absatz 4 Ziffer 9) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## § 95

Der Synodalausschuß nimmt unter der Leitung des Landeskirchenamts an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung teil.

## § 96

(1) Der Synodalausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder das Landeskirchenamt es verlangen.

(2) Der Synodalausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder, unter ihnen ein nichtgeistliches, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise schriftlich beschließen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitgliede mündliche Beschlusfassung verlangt wird.

(4) Ausfertigungen ergehen unter Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## § 97

(1) Ausfertigungen von Urkunden werden namens der Propstei von dem Vorsitzenden des Synodalausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für die Propstei übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines weiteren Synodalausschußmitgliedes. Dasselbe gilt für Vollmachten.

(3) Wo die Befehle die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Synodalausschußmitgliedes und der Beibrückung des Propsteifiegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(4) Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

(5) Im übrigen werden Beschlüsse des Synodalausschusses Dritten gegenüber durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

## § 98

Die Beschlüsse des Synodalausschusses in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts bei

1. Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum und diesem gleichgestellten Rechten,

2. Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
3. neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke sowie Errichtung, Übernahme oder wesentlicher Änderung von Anstalten christlicher Liebestätigkeit,
4. Aufnahme von Anleihen, welche nicht bloß zur Aushilfe für kurze Zeit dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen derselben Haushaltsperiode erstattet werden können.
5. Anstellung von Geistlichen, besoldeten Beamten sowie sonstigen Hilfskräften (§ 94 Ziffer 7).

§ 99<sup>1)</sup>

(1) Der Synodalausschuß besteht aus dem Propst als Vorsitzendem und vier von der Propsteisynode auf 6 Jahre aus ihrer Mitte gewählten Beisitzern. Durch Beschluß der Propsteisynode kann die Zahl der Beisitzer bis auf sechs erhöht werden. Bei vier Beisitzern müssen mindestens einer ein Geistlicher und zwei Nichtgeistliche, bei fünf Beisitzern mindestens einer ein Geistlicher und drei Nichtgeistliche, bei sechs Beisitzern mindestens zwei Geistliche und drei Nichtgeistliche sein. Die Beisitzer bleiben in Tätigkeit, bis die nächste Propsteisynode neue Beisitzer gewählt hat.

(2) Für die Beisitzer werden für vorübergehende Behinderung Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge ihrer Einberufung bestimmt die Propsteisynode. Scheidet ein Mitglied aus, so ist auf der nächsten Tagung ein Ersatzmann zu wählen.

(3) Der Propst wird als Vorsitzender des Synodalausschusses durch seinen Vertreter im Propstamt vertreten.

## IV. Die Präpste.

## § 100

(1) Der Propst übt die kirchliche Aufsicht in der Propstei. Er hat insbesondere

1. für Wahrung der kirchlichen Ordnung in der Propstei und für die Ausführung der Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamts zu sorgen, bei allen Störungen und Hemmungen des kirchlichen Lebens an das Landeskirchenamt oder an den Bischof zu berichten und einstweilen selbst das Erforderliche zu veranlassen,
2. den kirchlichen Körperschaften der Einzelgemeinden als ihr Vertrauensmann beratend und helfend zur Seite zu stehen,
3. die Wahl der Geistlichen zu leiten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, und sie in ihr Amt einzuführen,
4. die Geistlichen der Propstei amtsbrüderlich zu beraten, ihre Amtsführung und ihren Wandel zu beaufsichtigen,
5. die seiner Dienstaufsicht unterstehenden Kandidaten zu beraten, ihren Wandel und ihre Fortbildung zu überwachen,
6. Disputationen abzuhalten,
7. die in einer Gemeindepfarrstelle der Propstei angestellten Pastoren jährlich mindestens einmal zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung und zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes zusammenzurufen. Die Geistlichen sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Kosten dieser Tagung fallen der Propstei zur Last.

(2) Der Propst hat das Recht, Kirchenvorstände der Gemeinden seiner Propstei zu gemeinsamen Beratungen zusammenzurufen.

(3) Weitergehende geschichtlich begründete Rechte der Präpste in einzelnen Propsteien bleiben unberührt.

<sup>1)</sup> Die jetzige Fassung des § 99 Absatz 1 beruht auf dem Kirchengesetz zur Änderung des § 99 der Verfassung vom 19. 10. 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107).

§ 101<sup>2)</sup>

(1) Der Propst wird auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenleitung ernannt. Der Bischof hat zuvor den Synodalausschuß der Propstei zu hören.

(2) Er wird von dem Bischof in einem besonders geordneten Gottesdienste eingeführt.

(3) Bei vorübergehender Behinderung wird er von dem geistlichen Beisitzer des Synodalausschusses, wenn mehrere vorhanden sind, von dem an erster Stelle gewählten vertreten. Wird eine Vertretung von längerer Dauer notwendig, so kann das Landeskirchenamt die Vertretung anderweitig regeln.

## § 102

(1) Im Kreise Herzogtum Lauenburg tritt an die Stelle der Propsteisynode die Lauenburgische Synode.

(2) Die Rechte und Pflichten des Propstes werden durch den Landesuperintendenten für Lauenburg wahrgenommen.

## Dritter Abschnitt.

## Die Landeskirche.

## I. Allgemeines.

## § 103

Die Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 104<sup>3)</sup>

Die Organe der Landeskirche sind

1. die Landessynode,
2. die Kirchenleitung,
3. die Bischöfe für Schleswig und für Holstein und der Landesuperintendent für Lauenburg.

## II. Die Landessynode.

## § 105

(1) Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

(2) Sie ist berufen, unsere Landeskirche als eine wahre evangelisch-lutherische Kirche zu erhalten und auszugestalten, die dem ganzen Volke verpflichtet ist.

(3) Ihr steht die kirchliche Gesetzgebung, die Ausübung des kirchlichen Steuerrechts, die Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplans und die Abnahme der Jahresrechnungen zu.

(4) Sie nimmt durch Entsendung von Vertretern in die Kirchenleitung an der Leitung der Landeskirche teil und ist berechtigt, für besondere Aufgaben auch über die Zeit ihrer Tagung hinaus ständige Ausschüsse zu bilden und ihren Wirkungskreis festzustellen.

## § 106

(1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Sie hat die Zustände und Verhältnisse der Landeskirche nach ihren verschiedenen Lebensgebieten zu beachten und zu erwägen.

(3) Insbesondere hat sie

1. die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern,

<sup>2)</sup> Die jetzige Fassung des § 101 Absatz 1 beruht auf dem Kirchengesetz zur Änderung des § 101 der Verfassung vom 21. Oktober 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 96).

<sup>3)</sup> Die Bestimmungen der §§ 104, 105 Abs. 2 u. 4, 106 Abs. 3 Ziff. 4, 107 Abs. 1 Ziff. 7, 111 Abs. 1, 124, 125, 127, 136 Abs. 2 u. 4, 137, 139 Ziff. 1 sind durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 16. 10. 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 77) geändert. Die Bestimmungen sind in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt.

2. für die Rechte der Kirche, auch auf dem Gebiet der Schule und der Erziehung, einzutreten,
3. die Bischöfe zu wählen,
4. Grundsätze für die Anstellung und für die Amtsbezeichnungen der Beamten der Landeskirche, der Propsteien, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Gesamtverbände aufzustellen,
5. die Vorlagen der Kirchenleitung zu erledigen,
6. über Anträge der Propsteisynoden zu beschließen,
7. über Bürgschaften und über Ausnahme von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenbestand der Kirche vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einnahmen derselben Haushaltsperiode erstattet werden können,
8. über regelmäßig wiederkehrende Kirchenkollekten zu beschließen, die in dem Gesamtgebiet der Landeskirche veranstaltet werden sollen.

## § 107

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben folgende Gegenstände vorbehalten:

1. die Lehrverpflichtung der Geistlichen,
2. allgemeine gottesdienstliche Ordnungen,
3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage,
4. die Kirchengucht,
5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung,
6. die Ordnung der Konfirmation,
7. das Steuerrecht der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gesamtverbände,
8. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu landeskirchlichen Zwecken,
9. Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen, die Besetzung der geistlichen Ämter sowie die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amt,
10. die Besoldung, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung und das Dienststrafrecht der Geistlichen und der im Dienste der Landeskirche stehenden Beamten und Grundsätze über ihre sonstigen dienstrechtlichen Verhältnisse.

(2) Die Landesynode hat das Recht, auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung durch Kirchengesetz zu regeln.

## § 108

(1) Kirchengesetze sind von der Landesynode in zweimaliger Beratung zu beschließen.

(2) Zu Verfassungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## § 109

(1) Kirchengesetze sind von der Kirchenleitung unter Hinweis auf den Beschluß der Landesynode im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

(2) Sie erhalten ihre verbindliche Kraft, wenn sie nicht anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Blattes.

## § 110

(1) Die Kirchenleitung kann die Verkündung eines Kirchengesetzes und die Ausführung eines anderen Beschlusses der Landesynode aussetzen, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß als nachteilig für die Landeskirche erachtet. Der Beschluß der Kirchenleitung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und ist dem Präsidenten der Landesynode binnen drei Monaten nach Eingang des Beschlusses der Landesynode unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Gegenstand ist der Landesynode bei der nächsten Tagung nochmals vorzulegen. Hält sie ihren Beschluß aufrecht, so ist danach zu verfahren.

## § 111

(1) Änderungen der gottesdienstlichen Ordnung treten in einer Kirchengemeinde nicht in Kraft, wenn der Kirchenvorstand und in Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung die letztere innerhalb einer im Kirchengesetz festzusetzenden Frist die Ablehnung der Änderung beschließt. Neue örtliche Gottesdienstordnungen können durch Gemeindefassung eingeführt werden; sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung nach Anhörung des Synodalausschusses.

(2) Wegen die Verpflichtung zur Einführung neuer kirchlicher Lehrbücher und Gesangbücher steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu. Die Einführung eines neuen Gesangbuches in den Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg setzt außerdem die Zustimmung der Lauenburgischen Synode voraus.

§ 112<sup>1)</sup>

Die Landesynode besteht aus

1. gewählten geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten,
2. einem Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Kiel, das von dieser entsandt wird,
3. drei Vertretern der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, je einem an einer Volksschule, an einer Mittelschule und an einer höheren Schule, sowie je einem Vertreter der hauptamtlichen Kirchenmusiker und der sonstigen hauptamtlichen Kirchenbeamten. Die Wahl soll durch die Beteiligten erfolgen. Die näheren Bestimmungen trifft die Kirchenregierung,
4. zwölf von der Kirchenregierung zu ernennenden Mitgliedern, unter denen drei Vertreter der freien christlichen Liebestätigkeit einschließlich eines Vertreters der äußeren Mission sein müssen.

## § 113

(1) In jeder Propstei wird aus ihren Mitgliedern ein geistlicher und ein nichtgeistlicher Abgeordneter in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Übersteigt die Seelenzahl einer Propstei dreihunderttausend, so wird für jedes folgende angefangene Dreihunderttausend ein weiterer geistlicher oder nichtgeistlicher Abgeordneter gewählt.

(3) Für jeden Abgeordneten ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

(4) In den Propsteien, die drei oder mehr Abgeordnete zu wählen haben, erfolgt ihre Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(5) Die §§ 20 bis 23 finden ftinggemäß Anwendung.

## § 114

Die näheren Bestimmungen über die Wahlen trifft ein Kirchengesetz. Bis es in Kraft tritt, wird das Verfahren durch eine von der Kirchenregierung zu erlassende Wahlordnung geregelt.

## § 115

(1) Die Mitglieder der Landesynode werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt oder ernannt. Die Mitglieder sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an keinen Auftrag gebunden.

(2) Für ausgeschiedene gewählte Abgeordnete treten die Stellvertreter für den Rest der Wahldauer als Ersatzmänner ein.

(3) Fällt eines der in § 112 Ziffer 2, 3 und 4 bezeichneten Mitglieder fort, so tritt an seine Stelle ein neues Mitglied.

(Kirchengesetz über die Bildung der Landesynode vom 4. September 1946 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 33).

## § 1

Bis zum 1. Oktober 1947 ist eine neue Landesynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

<sup>1)</sup> Die §§ 112—115 sind ersetzt durch das Kirchengesetz über die Bildung der Landesynode vom 4. 9. 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 33), das im Anschluß an § 115 abgedruckt ist.

## § 2

Die Landessynode besteht aus

1. gewählten Mitgliedern,
2. von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern,
3. einem Mitglied, das von der theologischen Fakultät der Universität Kiel entsandt wird.

## § 3

(1) Jede nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden vom 4. September 1946 gebildete Propsteisynode wählt aus ihren Mitgliedern ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied der Landessynode.

(2) Weitere geistliche oder nichtgeistliche Mitglieder werden von den Propsteisynoden aus der Propstei gewählt. Ihre Anzahl bestimmt sich nach der „Übersicht über die Zahl der in den einzelnen Propsteien zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter“ vom 5. April 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 74).

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 4

Die Zahl der zu berufenden Mitglieder darf 17 nicht übersteigen. Unter ihnen sollen Vertreter der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, der hauptamtlichen Kirchenmusiker und der sonstigen Kirchenbeamten, der christlichen Liebestätigkeit, des Jugendwerkes und der äußeren Mission sein.

## § 5

(1) Die Mitglieder der Landessynode werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt oder berufen. Die Mitglieder sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an keinen Auftrag gebunden.

(2) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder treten die Stellvertreter für den Rest der Wahldauer als Ersatzmänner ein.

## § 6

(1) Die Bestimmungen der §§ 112 bis 115 der Verfassung treten außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Seine Geltungsdauer endet mit dem Erlaß einer neuen Verfassung.

## § 116

(1) Die Landessynode tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung und außerdem, so oft es das Bedürfnis erfordert, zu außerordentlichen Tagungen zusammen.

(2) Sie muß zusammentreten, wenn die Kirchenleitung es für nötig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Landessynode es verlangt.

## § 117

Die Berufung der Landessynode geschieht durch die Kirchenleitung.

## § 118

Am Sonntag vor der Eröffnung der Landessynode findet in allen Gottesdiensten eine Fürbitte für die Landessynode statt.

## § 119

(1) Die Tagung der Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst.

(2) Danach eröffnet der Vorsitzende der Kirchenleitung die Landessynode.

(3) In seine Hand legen die Mitglieder folgendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe zu Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Sünden wachse an dem, der das Haupt ist, Christus“.

(4) Mitglieder, die in einer früheren Synode das Gelöbniß abgelegt haben, haben es nicht zu erneuern.

(5) Mitglieder, die nach der Eröffnung in die Landessynode eintreten, legen das Gelöbniß in die Hand des Präsidenten der Landessynode ab.

§ 120<sup>a</sup>)

(1) Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung für ihre sechsjährige Dauer unter Leitung des Vorsitzenden der Kirchenleitung einen Präsidenten. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die übrigen Organe werden unter der Leitung des Präsidenten nach der Geschäftsordnung der Synode gewählt.

## § 121

Die nichtsynodalen Mitglieder der Kirchenleitung einschließlich des Landesuperintendenten für Lauenburg haben an den Verhandlungen der Landessynode teilzunehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Bevollmächtigten der Kirchenleitung.

## § 122

(1) Die Landessynode kann sich vertagen.

(2) Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung nach Erledigung ihrer Geschäfte geschlossen.

## § 123

Die Kirchenleitung ist berechtigt, die Landessynode aufzulösen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen. Die Synode ist neu zu bilden und binnen neun Monaten einzuberufen.

## III. Die Kirchenleitung.

## § 124

(1) Die Kirchenleitung besteht aus

1. den beiden Bischöfen,
2. dem Bischofsvikar,
3. acht Mitgliedern der Landessynode, von denen drei Geistliche und fünf Nichtgeistliche sein müssen,
4. dem Präsidenten des Landeskirchenamts.

(2) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt ein Bischof, er wird von der Landessynode auf Amtszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sein Stellvertreter im Vorsitz ist der andere Bischof.

(4) Bei Lauenburgischen Fragen tritt der Landesuperintendent für Lauenburg in die Kirchenleitung ein. Im Falle der Abstimmung hat sich alsdann der Bischofsvikar der Stimme zu enthalten. Bei Fragen von allgemein kirchlicher Bedeutung ist der Landesuperintendent für Lauenburg berechtigt, an den Verhandlungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

<sup>a</sup>) Die jetzige Fassung des § 120 Absatz 1 Satz 1 beruht auf dem Kirchengesetz zur Änderung des § 120 der Verfassung vom 19. 10. 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 96).

(5) Der Präsident der Landessynode kann nicht zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt werden; er ist aber berechtigt, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 125

(1) Die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung werden auf die Amtsdauer der Landessynode gewählt. Sie sind auf deren erster Tagung zu wählen und bleiben, auch im Falle der Auflösung der Landessynode, im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(2) Für die drei geistlichen Mitglieder sind drei geistliche Stellvertreter, für die fünf nichtgeistlichen Mitglieder sind fünf nichtgeistliche Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 126

Der Vorsitzende hat die geschäftliche Leitung und vertritt die Kirchenleitung nach außen.

#### § 127

An die Stelle verhandelter oder ausgeschiedener synodaler Mitglieder der Kirchenleitung treten ihre Stellvertreter in der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge, an die Stelle des verhinderten oder ausgeschiedenen Präsidenten des Landeskirchenamts tritt sein Stellvertreter im Amt in die Kirchenleitung ein.

#### § 128

Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn der Präsident der Landessynode oder zwei Mitglieder der Kirchenleitung es verlangen. Die Einladung soll in der Regel wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht bezeichnet sind, kann nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

#### § 129

Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kirchenleitung Mitglieder des Landeskirchenamts als Berichterstatter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

#### § 130

(1) Die Beschlüsse sind gültig, wenn auf vorschriftsmäßige Einladung wenigstens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Zahl der synodalen Mitglieder geringer als die Zahl der nichtsynodalen, so dürfen die geschlossenen stimmenden synodalen Mitglieder nicht durch die nichtsynodalen Mitglieder überstimmt werden.

(2) In den Fällen des § 132 Absatz 2 Ziffer 3 bedarf es zur Gültigkeit des Beschlusses der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden synodalen Mitglieder, soweit bisher eine Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses vorgesehen war.

#### § 131

Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich beschließen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied der Kirchenleitung mündliche Beschlusfassung verlangt wird.

#### § 132<sup>1)</sup>

(1) Aufgabe der Kirchenleitung ist die Leitung der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze.

<sup>1)</sup> Die jetzige Fassung beruht auf dem Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 11. 11. 1948 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1949 S. 1).

(2) Die Kirchenleitung vertritt die Landeskirche in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Schriftliche Erklärungen werden namens der Kirchenleitung von ihrem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Vollmachten und solche Erklärungen, die eine Verpflichtung der Landeskirche begründen oder für die das Gesetz Schriftform oder die Form einer öffentlichen Urkunde vorschreibt, bedürfen der Mitunterzeichnung durch den Präsidenten des Landeskirchenamts in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kirchenleitung.

(4) Die Geschäftsordnung regelt, in welchen Fällen Erklärungen des Vorsitzenden der Zustimmung der Kirchenleitung bedürfen und, in welchen Fällen die Unterzeichnung von Erklärungen durch das Landeskirchenamt genügt.

#### § 133

(1) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten die einen Beschluß der Landessynode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln, wenn die Berufung einer außerordentlichen Landessynode untunlich erscheint.

(2) Handelt es sich um eine Frage, die durch Kirchengesetz geregelt werden müßte, so ist eine Notverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden.

(3) Die Kirchenleitung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Stimmt die Landessynode zu, so ist die Notverordnung erforderlichenfalls als Kirchengesetz endgültig zu verkünden. Andernfalls sind die getroffenen Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

#### § 134

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung sind Tagegelde und Reisekostenvergütungen nach Bestimmung der Landessynode zu gewähren.

### IV. Die Bischöfe und der Landesuperintendent für Lauenburg.

#### § 135

(1) Die Bischöfe werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unbeschriebene und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

(2) Im übrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landessynode zu erlassende Wahlordnung geregelt.

(3) Der Landesuperintendent für Lauenburg wird auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Lauenburgischen Synode gewählt.

#### § 136

(1) Den Bischöfen liegt die geistliche Leitung der Landeskirche in ihren Sprengeln ob.

(2) Sie sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig.

(3) In grundsätzlichen Fragen haben sie sich zu verständigen und auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht zu nehmen.

(4) Sie werden bei Erledigung ihrer Obliegenheiten nach ihrer Weisung durch einen Bischofsvikar unterstützt, außerdem stehen ihnen die geistlichen Mitglieder und Sachbearbeiter des Landeskirchenamts nach Bedarf zur Verfügung.

#### § 137

Der Bischofsvikar wird auf Vorschlag der Bischöfe von der Kirchenleitung ernannt.

## § 138

Zu den amtlichen Obliegenheiten der Bischöfe gehört insbesondere

1. die Leitung der theologischen Prüfungen,
2. die Aufsicht über die Kandidaten während ihrer praktischen Ausbildung,
3. die Ordination der Geistlichen und die Einführung der Präpste in ihre Ämter,
4. die Leitung und Beratung der Geistlichen bei der Führung ihres Amtes und in allen persönlichen Anliegen,
5. die Abhaltung jährlicher amtlicher Zusammenkünfte mit den Präpsten,
6. die Teilnahme an den Propsteisynoden und Propsteikonferenzen nach freiem Ermessen,
7. die Fürsorge für kirchliche Arbeiten wie Jugendpflege, Volksmission, Evangelisation, Apologetik, kirchliches Vortagswesen, Presse, Schriftenwesen,
8. die Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der Verbindung mit den Organen der inneren und äußeren Mission,
9. die Wahrung der kirchlichen Interessen auf dem Gebiet der Schule und der Erziehung.

## § 139

Den Bischöfen steht das Recht zu,

1. bei der Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken,
2. Geistliche zu allgemein-kirchlicher Hilfsarbeit heranzuziehen,
3. Kirchen und andere gottesdienstliche Gebäude oder Räume einzumweihen,
4. alle Gemeinden ihres Sprengels nach fester Ordnung zu visitieren und auch außerordentliche Visitationen vorzunehmen,
5. nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung in den Kirchen ihres Sprengels Gottesdienste zu halten,
6. Ansprachen an Geistliche und Kirchengemeinden zu erlassen und für ihre Kundgebung das kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu benutzen.

## § 140

Die in § 100 Absatz 3 vorbehaltenen Rechte der Präpste werden durch die §§ 138 und 139 nicht berührt.

## § 141

Die disziplinarischen Befugnisse der Bischöfe gegenüber den Geistlichen werden durch Kirchengesetz festgestellt. Jedemfalls steht den Bischöfen das Recht und die Pflicht zu, wenn ihnen über die Amtsführung oder den Wandel eines Geistlichen Ungünstiges bekannt wird, die Angelegenheit entweder persönlich durch Mahnung oder Warnung zu erledigen oder für die Weiterverfolgung im Disziplinarwege Sorge zu tragen.

## § 142

(1) Für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg werden die Rechte und Pflichten des Bischofs durch den Landesuperintendenten für Lauenburg wahrgenommen.

(2) Die Vorschriften der §§ 136 Absatz 1 und 2, 138, 139 und 141 finden auf den Landesuperintendenten sinngemäß Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Einführung des Landesuperintendenten verbleibt es bei dem Herkommen.

V. Das Landeskirchenamt<sup>1)</sup>

## § 143

(1) Das Landeskirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Landeskirche. Es hat ferner die laufenden Geschäfte der Kir-

<sup>1)</sup> An die Stelle der §§ 143 bis 151 der Verfassung sind auf Grund des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung vom 16. 10. 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 77) die hier abgedruckten §§ 143 bis 147 getreten.

chenleitung zu erledigen. Auch hat es die ihm von den Bischöfen zur Ausführung übertragenen Aufgaben nach ihrer Weisung zu erfüllen.

(2) Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als Verwaltungsbehörde wird von der Kirchenleitung durch eine besondere Ordnung geregelt.

## § 144

(1) Soweit es dem den Vorsitz in der Kirchenleitung führenden Bischof erforderlich erscheint, werden die Verwaltungsgeschäfte des Landeskirchenamts in Sitzungen erledigt. Diese werden von ihm einberufen und geleitet.

(2) An den Sitzungen nehmen teil:

die Bischöfe,  
der Landesuperintendent für Lauenburg,  
der Bischofsvikar,

der Präsident sowie die hauptamtlichen und nebenamtlichen geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Landeskirchenamts.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Jedem der Bischöfe und dem Präsidenten des Landeskirchenamts steht gegen ihnen bedenklich erscheinende Beschlüsse binnen zwei Wochen der Einspruch zu, über den die Kirchenleitung zu entscheiden hat. Bei lauenburgischen Fragen steht dieses Recht auch dem Landesuperintendenten für Lauenburg zu.

## § 145

Das Landeskirchenamt wird als Verwaltungsbehörde von dem Präsidenten des Landeskirchenamts, im übrigen von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet.

## § 146

(1) Das Landeskirchenamt untersteht als Verwaltungsbehörde der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

(2) Gegen seine Entscheidungen ist die Aufsichtsbeschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. An der Beratung und Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde nimmt der Präsident des Landeskirchenamts nicht teil.

## § 147

(1) Der Präsident sowie die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder und Sachbearbeiter des Landeskirchenamts werden von der Kirchenleitung ernannt, die übrigen Beamten und Angestellten werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung auf Vorschlag des Präsidenten des Landeskirchenamts angestellt.

(2) Der Präsident und in der Regel auch die nichtgeistlichen Mitglieder und Sachbearbeiter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

## Vierter Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen für die kirchlichen Körperschaften und Synoden.

§ 152<sup>2)</sup>

(1) Die nichtgeistlichen Mitglieder einer Synode müssen die Wählbarkeit zu Kirchenältesten besitzen und mindestens seit einem Jahre in dem Bereich der betreffenden Synode wohnen.

(2) Die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder einer Synode scheiden aus, wenn eine Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft fortfällt. Die nichtgeistlichen Mitglieder bleiben aber im Amt, wenn sie auf Grund des § 21 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946

<sup>2)</sup> Die jetzige Fassung beruht auf dem Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 19. 10. 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 96).

(Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 31) als Kirchenälteste oder Kirchenvertreter ausscheiden.

(3) Die Synoden entscheiden endgültig über die Vollmacht ihrer Mitglieder.

#### § 153

Das vollendete fünfundsiebzigste Lebensjahr gilt für sämtliche gewählte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Synoden sowie für die ernannten Mitglieder der Synoden als Altersgrenze im Amt.

#### § 154

Pastoren, kirchliche Beamte und Angestellte bedürfen für ihre Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs.

#### § 155

Die Verhandlungen der Synoden sind für alle erwachsenen Mitglieder der Landeskirche öffentlich; jedoch können die Synoden für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausschließen.

#### § 156

(1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen können durch Zurück erfolgen, falls kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

#### § 157

Die Sitzungen der Synoden werden mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung wird auch mit Gebet geschlossen.

#### § 158

Die Mitglieder der Synoden haben Anspruch auf Tagelohn und Vergütung der Reisekosten. Die Synode setzt die Beträge fest.

#### § 159

(1) Außer den in dieser Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen bezeichneten Fällen können die kirchlichen Körperschaften zur Regelung besonderer Einrichtungen Gemeindefahrungen, die Propsteisynoden Propsteifahrungen beschließen.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Der Synodalausschuß ist vorher zu hören.

#### § 160

Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften, Propsteisynoden oder Synodalausschüssen, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, sind vom Landeskirchenamt außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamts, die den Beschluß außer Kraft setzt, ist binnen vier Wochen Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig; sie entscheidet endgültig.

#### § 161

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Propsteien, Leistungen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, auf den Voranschlag (Haushaltsplan) zu bringen oder außerplanmäßig zu beschließen, so kann das Landeskirchenamt die Eintragung in den Voranschlag (Haushaltsplan) bewirken oder die außerordentliche Ausgabe feststellen und die sonst erforderlichen Verfügungen treffen.

(2) Gegen die Maßnahmen des Landeskirchenamts ist binnen vier Wochen Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig; sie entscheidet endgültig.

#### § 162

Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß der Kirchenvorstand, der Verbandsausschuß eines Kirchengemeindeverbandes

und der Synodalausschuß rechtlich begründete Vermögensansprüche, namentlich auch eine durch Pflichtwidrigkeit entstandene Erlassforderung gegen ein Mitglied der genannten Organe, im Klageweg geltend macht. Überstenfalls kann das Landeskirchenamt für das Verfahren einen Kirchenanwalt bestellen.

#### Fünfter Abschnitt.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

#### § 163

(1) Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung etwas anderes ergibt.

(2) Wo in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Verfassung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung ersetzt.

(3) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Behörden die entsprechenden Behörden der Verfassung.

(4) Bis zur Regelung durch Kirchengesetz behält es bezüglich des Umlageverfahrens der Propsteien und der Landeskirche bei den Bestimmungen der §§ 104 bis 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung sein Bestehen.

#### § 164

(1) Die Aufhebung der Kirchenpatronate ist anzustreben.

(2) Bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung bleiben die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenpatronate bestehen, insbesondere die §§ 68 ff. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

(3) Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung betr. die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 7. November 1877 (Gef.-S. S. 232) bleiben unberührt.

#### § 165

Bis zu anderweitiger kirchengesetzlicher Regelung bleiben die §§ 60 bis 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung mit der Maßgabe in Kraft, daß für Wahlrecht und Wählbarkeit die Bestimmungen der Verfassung sinngemäß Anwendung finden.

#### § 166

(1) Unberührt bleiben bis auf weiteres die Verfassungen der Anstaltsgemeinden.

(2) Die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden erfolgt bis zu anderer gesetzlicher Regelung durch die Kirchenleitung.

(3) Anstaltsgemeinden nehmen an den Wahlen zu den Propsteisynoden teil, sofern sie nach Feststellung der Kirchenleitung eigene Vertretungen besitzen, deren Bildung und Wirkungskreis den Grundsätzen der Verfassung für die kirchlichen Körperschaften entspricht.

#### § 167

Für das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen, bei vorläufiger Dienstenthebung und bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand gilt bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung das Kirchengesetz betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 15. September 1889 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 67 ff.) mit folgenden Maßgaben:

1. Als Disziplinarbehörde erster Instanz wird an Stelle des Konfistoriums ein Kirchengengericht gebildet, das aus dem Vizepräsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem und aus je einem geistlichen und weltlichen Mitglied des Landeskirchenamts besteht, die von diesem zu bestimmen sind. An Stelle der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses, soweit diese an der Erledigung der Disziplinarsachen teilzunehmen haben, treten zwei geistliche Mitglieder des zu-

ständigen Synodalausschusses, die von diesem zu bestimmen sind. Im Falle der Verhinderung von synodalen Mitgliedern beruft der Präsident des Landeskirchenamts auf Vorschlag des Bischofs einen oder zwei andere Pastoren der betreffenden Propstei.

2. Das Landeskirchenamt bleibt zur Erledigung in leichten Disziplinarfällen und zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig. Das Kirchengericht tritt erst an seine Stelle, nachdem die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens beschlossen ist und nachdem der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Anklage vom Landeskirchenamt ernannt sind.
3. In zweiter Instanz entscheidet die Kirchenregierung unter Ausschluß der Mitglieder, die bei der ersten Entscheidung als Richter mitgewirkt haben.
4. In Disziplinarfällen aus dem Kreise Herzogtum Lauenburg scheidet der nicht den Vorsitz führende Bischof aus.

#### § 168

(1) Bis zum Erlaß eines Kirchenbeamtengesetzes finden auf die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung die jeweiligen Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts sinngemäß Anwendung.

(2) Für das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen, bei vorläufiger Dienstenthebung und bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand gilt bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung das Kirchengesetz vom 15. September 1889 betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, mit folgenden Maßgaben:

1. In sämtlichen Disziplinarverfahren, sowie in den Fällen der §§ 51 und 52 des Gesetzes entscheidet in erster Instanz das Kirchengericht, in zweiter Instanz die Kirchenregierung unter Ausschluß der Mitglieder, die bei der ersten Entscheidung mitgewirkt haben.
2. Im übrigen werden die vormals dem Minister zugewiesenen Befugnisse von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung, die dem Konsistorium zugewiesenen im allgemeinen von dem Präsidenten des Landeskirchenamtes, bezüglich der von der Kirchenregierung gewählten oder ernannten Beamten von

dem Vorsitzenden der Kirchenregierung wahrgenommen. Das Gleiche gilt für die Einstellung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung sowie über eine in diesem Falle etwa zu verhängende Ordnungsstrafe.

#### § 169

(1) Zur Besoldung der Beamten der kirchlichen Verwaltung sind zunächst diejenigen Mittel zu verwenden, die der Staat der Kirche zur Ablösung der Kosten des landesherrlichen Kirchenregiments überweist.

(2) Den bisherigen Beamten der kirchlichen Verwaltung, die in den Dienst der Kirche übergehen, stehen die Ansprüche auf Dienststellung, Dienst Einkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und sonstige dienstliche Bezüge in gleichem Umfange zu wie den Staatsbeamten entsprechender Stellung nach den für diese jeweilig geltenden maßgebenden Bestimmungen.

#### § 170

Für Geistliche und Kirchenbeamte können durch Kirchengesetz Altersgrenzen festgelegt werden.

#### § 171

Die zum Inkrafttreten der Verfassung erforderlichen näheren Anordnungen trifft der Landeskirchenauschuß. Er bestimmt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens, sobald die rechtlichen Vorbedingungen gegeben sind.

Die nach dem Kirchengesetz vom 31. Dezember 1920 gebildete Landeskirchenversammlung erläßt hiermit die vorstehende, durch ihren heutigen Beschluß festgestellte Verfassung.

Rendsburg, den 30. September 1922.

Prall,  
Präsident.

Wagner,  
Vizepräsident.

Dr. Ehlers,  
Vizepräsident.

Sieveling,  
Schriftführer.

Bötkel,  
Schriftführer.

Riewerts,  
Schriftführer.